- 12. 1. Berfolgung bon Rechtsansprüchen aus bem Geses, betreffend bie Rechtsverhältniffe der Reichsbeamten, vom 31. März 1873.
 - 2. "Entscheidung" im Sinne bes § 150 biefes Gefenes.
- IV. Civilsenat. Urt. v. 11. Oftober 1900 i. S. Reichsmilitärfistus (Bekl.) w. R. (RL.). Rep. IV. 168/00.
 - I. Landgericht Münfter.
 - II. Oberlanbesgericht Samm.

Der Rläger ist, nachdem er am 8. Oktober 1849 als Feldmesser für ben preußischen Staat vereidigt mar, barauf bie Bauführer- und Baumeisterprüfung für den preußischen Staatsdienst bestanden hatte, im Jahre 1874 in ben Reichsbienft, und zwar in die Militarbauverwaltung, eingetreten. Im Reichsbienste hatte er zulett bei ber Intendantur des 7. Armeekorps die Stelle eines Intendantur- und Baurates bekleibet. Er ift am 1. Juni 1895 unter Rugrundelegung einer Dienstzeit von 34 Jahren 8 Monaten und 25 Tagen und mit einer jährlichen Benfion 4221 M in-ben Ruheftand verfest. ber Berechnung ber Dienstzeit hat die Zeit, mabrend welcher ber Kläger nicht bei staatlichen Bauten, sondern bei Bauten für Gemeinden. Kirchen und Brivateisenbahngesellschaften thätig gewesen, und beren Dauer auf etwa 10 Jahre angegeben ift, keine Berücksichtigung gefunden. Nach der Ansicht des Klägers ist dies zu Unrecht geschehen. Er hat beshalb 45/en seines ihm zur Zeit der Benfionierung zugestandenen Diensteinkommens als Jahrespension verlangt und ift dieserhalb gegen ben Reichsfistus klagbar geworden. Der Beklagte hat Klagabweijung beantragt und in erster Reihe eingewendet, daß die Rlage nicht innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Frist angebracht und beshalb ausgeschlossen sei. Beibe Inftangrichter haben ben Einwand verworfen und in ber Sache felbst verurteilend erfannt. Auf die Revision bes Beklagten hat das Reichsgericht die Rlage abgewiesen, und zwar aus folgenden

Grünben:

"Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1878 bestimmt in § 149:

über vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt,

und in § 150 (entsprechend § 150 Abs. 1 bes Gesetzes vom 25. Mai 1887, R.G.BL. S. 194):

Die Entscheidung ber obersten Reichsbehörde muß der Klage vorhersgehen und letztere sodann bei Berlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

Wie der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem ersten Richter angenommen hat, ist eine endgültige Entscheidung über den Pensionsanspruch des Klägers im Sinne dieses Gesetzes seitens der obersten Reichsbehörde erst am 19. Dezember 1898 getroffen, und beshalb die Klage, die im Januar 1899 erhoben ist, rechtzeitig angebracht. Diese Annahme ist von der Revision mit Recht angesochten worden.

Die Borberrichter haben folgenden Sachverhalt festgestellt.

Nachdem der Kläger seine Pensionierung nachgesucht hatte, erging unterm 12. Februar 1895 an den Korpsintendanten eine, dem Kläger am 16. desselben Wonates bekannt gemachte Verfügung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, als der nach der Kaiserlichen Vervordnung vom 23. November 1874 (R.G.BI. S. 185 sig.) zur Entscheidung über den Pensionsanspruch des Klägers zuständigen obersten Behörde, dahin:

"Der in dem beifolgenden Allerhöchsten Abschiede vom 7. d. M. bezeichnete pp. K. wird mit der gesetzlichen Benfion von jährlich 4221 M vom 1. Juni 1895 ab in den Ruhestand versetzt."

Dieser Verfügung folgte in Anlaß eines Berichtes des Intendanten vom 16. Januar 1895, nach welchem der Kläger um Anrechnung der von ihm in den Jahren 1856 bis 1867 im Gemeindes, Privateisenbahns und Kirchendienste zugedrachten Beschäftigung dei Feststellung seiner Pensionsdienstzeit gebeten hatte, eine Verfügung des Kriegsministeriums

vom 19. Februar 1895, dem Kläger bekanntgemacht am 25. desfelben Monates, des Inhaltes:

Der Antrag des pp. K. um Herbeiführung der Genehmigung des Bundesrats zur Anrechnung der von ihm in den bezeichneten Jahren im Gemeinde-, Privateisenbahn- und Kirchendienste zugebrachten Beschäftigung könne zur Zeit nicht weiter verfolgt werden, weil gegenwärtig Berhandlungen schwebten, ob auf Grund der preußischen Kabinettsorder vom 7. März 1845 die Anrechnung von im Privateisenbahndienste verbrachter Zeit als pensionsfähig für Reichsbeamte überhaupt statthaft sei; sobald diese Frage erledigt sei, werde dem Antrage des K. Fortgang gegeben werden.

Infolge erneuter Anträge bes Klägers ergingen sodann weitere Berfügungen bes Kriegsministeriums, und zwar eine Berfügung vom 25. Mai 1895 an die Intendantur, dem Kläger mitgeteilt am 29. desselben Wonates, der Abschrift einer Anweisung auf eine Pension von 4221 M jährlich beigefügt war, und in der es heißt:

"Die Zwischenzeit von der Bauführerprüfung dis zum Eintritte in das stehende Heer (2 Monate 14 Tage), sowie die beschäftigungslose Zwischenzeit vom Tage nach der Baumeisterprüfung dis zur Einziehung zum Militärdienst aus Anlaß der Modismachung im Jahre 1866 (3 Monate) hat abgesetzt werden müssen, da Ziss. 4 des preußischen Runderlasses vom 26. September 1882 auf die gedachten Unterdrechungen nicht anwenddar ist. Dagegen ist es für zulässig erachtet worden, die Dienstzeit vom 27. Oktober 1855 dis 4. Mai 1856 nachträglich in Ansat zu bringen. Es ergiebt sich sonach eine aus eigenem Rechte pensionssähige Dienstzeit von 34 Jahren 8 Monaten und 25 Tagen,"

und eine Berfügung vom 8. April 1896 an den Kläger selbst, die nach Ablehnung des Berlangens, bestimmte Zeitabschnitte der Dienstzeit hinzuzurechnen, mit den Worten schließt:

"Die Abteilung" (nämlich: die Benfionsabteilung des Kriegsministeriums) "bedauert daher eine anderweite Feststellung Ihrer pensionsfähigen Gesamtdienstzeit nicht eintreten lassen zu können."

Nachbem barauf noch Verhandlungen zwischen bem Reichsschatzamte und bem Kriegsministerium stattgefunden hatten und weitere Unterlagen von dem Kläger hinsichtlich seiner Beschäftigung bei der Gemeinde H. und der Kirchengemeinde K. eingefordert waren, richtete bas Reichsschatzamt an bas Kriegsministerium unterm 10. Juli 1896 ein, bem Kläger gleichfalls mitgeteiltes Schreiben folgenden Inhaltes:

Aus dem vorliegenden Material sei nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob der pp. K. im Sinne des § 52 Biff. 1 des Gesehes
über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten während der fraglichen Beiten im Gemeindedienste sich befunden habe; die in der Bescheinigung über die Thätigkeit des Genannten in der Gemeinde H. angeführten Momente sprächen dasür, daß es sich nur um kontraktliche Leistungen, nicht aber um ein mit disciplinarer Unterordnung verbundenes Dienstwerhältnis gehandelt habe; bei dieser Sachlage erscheine es bedenklich, dem Antrage des pp. R. auf Anrechnung seiner Beschäftigungszeit bei der Gemeinde H. als pensionsfähige Dienstzeit weitere Folge zu leisten.

Seit diesem Schreiben hat die Sache bis zum Jahre 1898 geruht. Erst in letzterem Jahre verlangte der Kläger von der Behörde eine definitive Entscheidung über seine Pensionsansprüche, worauf die ablehnende Verfügung des Kriegsministeriums vom 19. Dezember 1898 erlassen ist.

Die Instanzeichter sind nun von folgenden Erwägungen auß= gegangen:

Als die nach & 150 bes Reichsbeamtengesetzes vor Beschreitung bes Rechtsweges abzuwartende Entscheidung sei nicht lediglich diejenige anzusehen, die nur über bie Ansprüche befinde, die bem Beamten ohne Müchicht auf eine etwa gemäß § 52 ebenda beantragte, vom Bundesrate zu genehmigende Anrechnung zustehen. Es tonne vielmehr eine Berfügung, die nur über diese Ansprüche entscheibe, die Bewilligung einer weiteren Pension aber auf Grund einer etwa noch möglichen Genehmigung bes Bunbesrates aus § 52 noch vorbehalte ober boch nicht zu erkennen gebe, daß sie auch einen aus § 52 etwa geftellten Antrag als erlebigt ansehe, als eine enbgultige Entscheibung im Sinne bes & 150 nicht gelten. Denn ber Aweck ber Beftimmung bes § 150 fei, die Klage nicht ehet zuzulaffen, als bis ein Anlag bazu vorhanden fei; dieser Anlaß fehle aber, fo lange nicht feststehe, welche Benfionsbeträge dem Beamten thatsächlich zugebilligt werden würden. Danach sei, so haben die Borderrichter weiter ausgeführt, nur zu prüfen, wann dem Kläger eine Entscheidung des Kriegsminifteriums jugegangen fei, Die ben gesamten Betrag feiner Benfion

berartig festsebe, bag bie Rubilligung weiterer Betrage im Berwaltungsmege, und zwar auch auf Grund bes § 52 a. a. D., habe ausgeschloffen Eine solche Entscheidung sei jedoch vor bem erscheinen mussen. 19. Dezember 1898 nicht getroffen; benn wenn auch in ber Berfugung vom 12. Februar 1895, für sich allein betrachtet, vielleicht die Enticheidung gefunden werden tonnte, fo fei boch biefem Beicheibe icon wenige Tage barauf die Berfügung vom 19. Februar 1895 gefolat. in ber in Ausficht gestellt fei, daß nach Erledigung gewiffer Fragen bem Antrage bes Rlagers auf Anrechnung ber fraglichen Beit Fortgang gegeben werben murbe; bie Berfugungen vom 25. Dai 1895 und 8. April 1896 behandelten aber nur die Anrechnung lurgerer Reitabschnitte und über ben Antrag auf Anrechnung bes von bem Rlager im Dienste ber Rirchengemeinde R. zugebrachten Zeitraumes sei gar nicht entschieben worben. Rach ber Annahme ber Inftangrichter bat fich baber die Angelegenheit bis zum Dezember 1898 in ber Schwebe befunden, sodaß der Kläger die sechsmonatige Klagefrist nicht verfäumt habe.

Die porberrichterliche Auffassung beruht auf einer Berkennung ber Borschriften ber §§ 149. 150 bes Reichsbeamtengesetzes. Diefe haben, wie die §§ 1. 2 bes preußischen Gesehes über die Erweiterung bes Rechtsweges vom 24. Mai 1861, benen fie ausweislich ber Gefetesmaterialien nachgebilbet find, fowie bie §§ 113. 114 bes Reichsmilitärbenfionsgeleges bom 27. Juni 1871 nur Rechtsansprüche bes Beamten, bie allein im Wege ber Rlage verfolgt werben konnen, im Auge. Die Entscheidung ber oberften Reichsbehörde hat baber nur folche Ansprüche bes Beamten jum Gegenstande, und fie ift endgultig getroffen, wenn die Feststellung biefer Anspruche bestimmt und ohne Borbehalt etwaiger anderweiter Regelung im Berwaltungswege ftattgefunden hat. Alle Bewilligungen, die nicht auf einem Rechtstitel beruhen und die aus Billigfeits- ober Zwedmäßigkeitsgrunden von ber Beborbe gemahrt werben konnen, bie also keinen Segenstanb ber Berfolgung im Wege ber Rlage bilben, wie bies auch auf bie Fälle bes § 52 bes Reichsbeamtengesetes autrifft, stehen als folche außerhalb ber nach & 150 a. a. D. zu treffenben Entscheibung.

Wird aber von biefen Grundsäten ausgegangen, so ift die Bersfügung bes Kriegsministeriums vom 12. Februar 1895 als diejenige Entscheidung anzusehen, die die Boraussehung für eine von dem Kläger

gegen den Reichssiskus zu erhebende Klage bildet, und mit deren Bekanntmachung an den Kläger die sechsmonatige Ausschlußfrist zu lausen begonnen hat. Nach dem Wortlaute der Verfügung ist der Kläger mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetz und deren Betrag ist ohne Vorbehalt auf 4221 M für das Jahr siziert worden.

Eine gleiche Auffassung liegt dem Urteile des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes vom 21. Februar 1879,

Entsch. bes R.D.H.G.'s Bb. 24 S. 411. 414, zu Grunde, woselbst ausgeführt ist, daß berjenige Erlaß der obersten Reichsbehörde, welcher einem Reichsbeamten auf seinen Antrag auf Versehung in den Ruhestand eröffnet, daß seinem Antrage stattgegeben und die ihm zustehende Bension auf den und den Betrag bestimmt werde, diesenige Entscheidung ist, von deren Kundmachung die Frist sie Beschreitung des Rechtsweges beginnt, und daß dem beteiligten Beamten nicht freisteht, den Beginn dieser Frist durch beliebig zurucszuhaltende oder bei der Reichsbehörde einzubringende, an keine Zeitzschranke gebundene Bitten oder Anträge auf Erhöhung des bestimmten Pensionsbetrages hinauszuschieden. Auch das Reichsgericht hat sich in dem Urteile vom 25. September 1893,

Entsch. des R.G.'s' in Civils. Bb. 31 S. 125. 130, auf benselben Standpunkt gestellt. In dem dortigen Rechtssalle hat es sich zwar um die Anwendung des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 gehandelt; in Ansehung der Beurteilung der hier streitigen Frage waltet jedoch zwischen diesem Gesetze und dem Neichse beamtengesetze eine Verschiedenheit nicht ob.

Im vorliegenden Falle tritt hinzu, daß die Verfügung vom 12. Februar 1895 durch die späteren Bescheide des Kriegsministeriums vom 25. Mai 1895 und 8. April 1896 ausdrücklich aufrecht erhalten ist, und auch in diesen Bescheiden ist besonders zum Ausdrucke gelangt, daß die Festseung nur den Rechtsanspruch des Klägers betrifft, indem in dem ersteren hervorgehoben ist: es ergebe sich eine aus eigenem Rechte (des Klägers) pensionsfähige Dienstzeit von 34 Jahren 8 Monaten und 25 Tagen, und in dem letzteren eine anderweite Feststellung der pensionsfähigen Gesamtdienstzeit, als die in den Vorbescheiden getrossen, abgelehnt ist.

Daß die in der Berfügung vom 12. Februar 1895 enthaltene

Entscheidung, wie die Vorderrichter angenommen haben, durch den nachfolgenden Erlaß vom 19. Februar 1895 eine Enschränfung erlitten hat, ihr ein Borbehalt beigefügt ift, kann als zutreffend nicht erachtet werben. Der Erlag vom 19. Februar hat bas Gesuch bes Rlägers, daß gemäß § 52 Biff. 1 des Reichsbeamtengesetes die Genehmigung bes Bundesrates zur Anrechnung ber von ihm im Gemeinbe-, Privateisenbahn- und Kirchendienste zugebrachten Zeit auf die Dienstzeit herbeigeführt, ihm alfo eine in bas Ermeffen bes Bunbesrates geftellte Bergunftigung ermirtt werbe, jum Gegenstanbe, und nur die Entscheidung über bieses Gesuch ift in bem Erlasse vorbehalten worben, wie auch bas Schreiben bes Reichsschatamtes an bas Kriegsministerium vom 10. Juli 1896 basselbe Gesuch betrifft. baber ein Busammenhang zwischen bem Erlaffe vom 19. Februar und ber Berfügung vom 12. Februar nicht bestanden, und folglich ift bie lettere in ihrer rechtlichen Bebeutung burch ben nachfolgenden Erlaß nicht beeinflußt worben. Über den Rechtsanfpruch bes Rlagers ist durch die Verfügung vom 12. Februar endgültig entschieden. In ber Schwebe ist nur die Entscheidung über bas Besuch bes Rlagers um Bewährung ber bezeichneten Bergunftigung geblieben.

Wenn die Vorderrichter sodann ausgeführt haben, daß der Zweck der Bestimmung des § 150 a. a. D. sei, die Klage nicht eher zuzuslassen, als dis ein Anlaß dazu vorhanden sei, ein solcher Anlaß aber sehle, so lange nicht selsstehe, welche Pensionsbeträge dem Beamten thatsächlich zugediligt werden würden, so ist auch dem nicht beizutreten. Die Frist zur Erhebung der Klage ist vom Gesetze gestellt, damit in möglichst kurzer Zeit klargelegt werde, welche rechtlichen Ansprüche dem Beamten gegen den Fiskus zustehen, und entsprechend, welche Verpssichtungen dem Fiskus dem Beamten gegenüber obliegen. Der Beamte ist an die Frist gebunden, und ein Anlaß zur Klage ist dann gegeben, wenn die oberste Reichsbehörde über den Rechtssanspruch des Beamten endgültig entschieden hat, der Beamte aber seinerseits gestend machen will, daß ihm ein weitergehender Rechtsanspruch zustehe.

Nach Lage ber Sache kann es keinem Bebenken unterliegen, daß es der Kläger selbst erkannt hat, daß über seine rechtlichen Ansprüche durch die Verfügung des Kriegsministeriums vom 12. Februar 1895 endgültige Entscheidung getroffen war. Er hätte deshalb, wenn er,

wie solches in der gegenwärtigen Klage geschehen ist, behaupten wollte, daß ihm ein Recht auf Anrechnung der von ihm im Gemeinde-, Kirchen- und Privateisenbahndienste zugebrachten Zeit zustehe, dieses Recht innerhalb sechs Monaten seit der Zeit der Bekanntmachung der Entscheidung im Wege der Klage gegen den Fiskus geltend machen müssen, und da er dies unterlassen hat, ist er des Klagerechtes versluftig gegangen."...